



Allgemeine und technische Bedingungen für den Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Brachtal (Stand September 2024)

Inhalt

1 Vorbemerkung

1.1 Geltende Vorschriften

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungspflicht

2.2 Antragsstellung

2.3 Aufbruchgenehmigung

3 Besondere Regelungen

3.1 Verlegung von Leerrohren

3.2 Mindesttiefe bei Kabel und Leitungen

3.3 Aufgrabungsfreie Verlegung

3.4 Notfälle/Unvorhersehbare Aufbrüche

4 Ausführung

4.1 Voraussetzungen

4.2 Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum

4.3 Kosten

4.4 Baubeginn

4.5 Bauaufsicht/Haftpflicht

4.6 Unterbrechung der Arbeiten

4.7 Abnahme/Gewährleistung

5 Bestimmungen und Baugrundsätze

5.1 Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone

5.2 Prüfungen

5.3 Fugen

5.4 Asphalteinbau

5.5 Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht

5.6 Wiederherstellen des Oberbaus

5.7 Oberbau aus Pflaster oder Platten

5.8 Pflasterbettung/Pflasterfugen

6. Abtreppung/Rückschnitt

7. Reststreifen

1 Vorbemerkung

Jeder Aufbruch einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar.

Die folgenden Bedingungen sollen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung zu optimieren und einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise bei Aufbrüchen im Bereich gemeindlichen Straßen darstellen.

Die Bedingungen wurden auf Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt und gelten verbindlich für Aufbrüche jedweder Art im öffentlichen Verkehrsraum.

Begriffsdefinition

Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind in Anlehnung an die ZTV A-StB in der Regel der Eigentümer oder Betreiber der Leitungen oder Bauwerke, deren Herstellung, Veränderung, Reparatur oder Beseitigung den Aufbruch der Verkehrsfläche erforderlich macht.

Als ausführende Firma wird das Unternehmen bezeichnet, welches verantwortlich vor Ort tätig wird und durch welches der Aufbruch durchgeführt wird.

1.1 Geltende Vorschriften

Bei Aufbrüchen sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese gelten vollumfänglich, auch wenn im Folgenden nur Auszüge daraus erläutert werden.

- Hessisches Straßengesetz (HStrG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB
- ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
- ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
- ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise
- ZTV Fug StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV P-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau

- von Pflasterdecken und Plattenbelegen
- ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
- ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
- RuA — StB Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau
- RuVA-StB Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau
- MVAS 1999 Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- RStO Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungspflicht

Jeder Aufbruch in einer gemeindlichen Fläche bedarf einer Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Brachtal. Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer sind die entsprechenden Stellen zuständig für die Erlaubniserteilung.

Die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Diese sind gesondert einzuholen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Verkehrsflächen wie z.B. zur

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

2.2 Antragsstellung

Anträge für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag etc.) sowie der Beschreibung des Vorhabens für jede Baustelle separat durch den Auftraggeber, mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn, schriftlich bei der Gemeinde Brachtal zu beantragen.

Anträge auf Trassengenehmigungen (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Querungen etc.) sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Lagepläne beizufügen.

Vor Baubeginn ist der Zustand der Verkehrsfläche sowie etwaige vorhandenen Einfriedigungen o.ä. zu dokumentieren. Wenn Bauarbeiten ohne vorherige Dokumentation ausgeführt werden, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen o.ä. mängelfrei waren.

2.3 Aufbruchgenehmigung

Die Erteilung der Aufbruchgenehmigung für Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt ausnahmslos durch die Gemeinde Brachtal. Diese enthält gegebenenfalls weitere Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufbruchgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Aufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.

3. Besondere Regelungen

3.1 Verlegung von Leerrohren

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Auftraggeber sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll ist und diese im Bedarfsfall in der Maßnahme mit zu verlegen.

3.2 Mindesttiefe bei Kabeln und Leitungen

Im öffentlichen Bereich sind Telekommunikationslinien und Stromkabel grundsätzlich in einer Tiefe von mindestens 60 cm zu verlegen.

3.3 Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung

In bestimmten Fällen, z.B. bei Straßenquerungen kann die Gemeinde Brachtal die Zustimmung zum Aufbruch verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrpülverfahren, etc.) vorschreiben.

3.4 Notfälle/unaufschiebbare Aufbrüche

Grundsätzlich ist das zuvor beschriebene Verfahren auch bei Aufbrüchen, die aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses erforderlich werden, einzuhalten. Sofern dies aber aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann und ein sofortiger Straßenaufbruch unabwendbar ist, ist die Gemeinde Brachtal unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ist durch den Auftraggeber schriftlich die Zustimmung der Gemeinde Brachtal zu beantragen (siehe Punkt 2.2).

4 Ausführung

4.1 Voraussetzungen

Aufbruchgenehmigungen werden nur erteilt, wenn das beauftragte Tiefbauunternehmen die erforderliche Fachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzt und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit

verfügt. Die Fachkenntnis ist auf Verlangen der Gemeinde Brachtal schriftlich nachzuweisen.

4.2 Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verkehrszeichen u.ä. sowie Rettungswege und Zugänge müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Eine Beschädigung von Baumwurzeln ist zu verhindern, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden.

Sofern durch Aufbrüche der Zugang zu den jeweiligen Grundstücken versperrt ist, sind Fußgängerbrücken aufzustellen.

4.3 Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Auftraggeber. Hierzu gehören neben den Kosten für die Entsorgung von Bodenaushub, das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufbruchfläche auch die Kosten für durch den Aufbruch gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Auftragnehmer die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Die Gemeinde Brachtal ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Auftragnehmers nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr in Verzug ist.

Die Gebühr für die Trassengenehmigungen in Bezug auf die Verlegung neuer oder Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien werden gemäß der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben und durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

4.4 Baubeginn

Außer in den Fällen unaufschiebbarer Aufbrüche (Punkt 3.4) ist der Gemeinde Brachtal mindestens 3 Arbeitstage vor der Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Straßenraum der geplante Baubeginn mitzuteilen.

Der Auftraggeber oder die ausführende Firma haben vor Baubeginn zwingend alle Leitungsauskünfte einzuholen. Die Liste der Infrastrukturbetreiber im Gemeindegebiet Brachtal ist als Anlage beigefügt.

4.5 Bauaufsicht/Haftpflicht

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den beantragten Aufbruchbereich obliegt vom Baubeginn bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme dem Auftraggeber.

Die Gemeinde Brachtal ist berechtigt, Arbeiten, soweit sie den öffentlichen Verkehrsraum betreffen, zu begleiten.

Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufbrüche nicht eingehalten, so ist die Gemeinde Brachtal berechtigt, das beauftragte Tiefbauunternehmen entsprechend anzuhalten oder die Arbeiten sogar gänzlich einstellen zu lassen.

Für alle Schäden, die der Gemeinde Brachtal oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen, haften sowohl der Auftraggeber als auch das beauftragte Tiefbauunternehmen als Gesamtschuldner. Insbesondere betrifft dies die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Die Gemeinde Brachtal ist von solchen Ansprüchen freizustellen.

4.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben auf Kosten des Auftragnehmers durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.

In Sonderfällen kann die Gemeinde Brachtal bei Unterbrechung der Arbeiten anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

4.7 Abnahme/Gewährleistung

Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten hat der Auftraggeber der Gemeinde Brachtal die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde Brachtal.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt generell **5 Jahre**.

Die Gemeinde Brachtal ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

5 Bestimmungen und Baugrundsätze

Straßenentwässerungseinrichtungen sind stets freizuhalten und vor Verschmutzung zu schützen. Alle im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.

5.1 Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone

Es sind nur geeignete, verdichtungsfähige Böden zur Verfüllung zu verwenden. Ist der angetroffene Bodenaushub nicht zum Wiedereinbau geeignet, so ist er abzufahren und durch geeignete Materialien zu ersetzen. Das Material ist lagenweise einzubauen und zu verdichten.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist grundsätzlich verboten.

Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.

Bei Grabenbreiten ist die DIN 4124 einzuhalten.

5.2 Prüfungen

Für die Verfüllung jeder Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert, was nach ZTVE zu prüfen ist. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung auf dem Erdplanum und auf der OK der ungebundenen Tragschichten bei jeder Aufgrabung vor Durchführung der Abnahme unaufgefordert vorzulegen. Dies ist mit einem Foto (inkl. GPS-Daten und Datum), auf welchem auch die Tiefenlage der verlegten Leitung hervorgeht, zu dokumentieren.

Bei längeren Strecken ist der Verdichtungsnachweis alle 50 m zu erbringen.

5.3 Fugen

Bei Einbau der Deckschicht bis 10 m ist ein bituminöses Schmelzband gemäß MSNAR und ZTV Fug-StB einzuarbeiten. Ab einer Länge von 10 m ist die neue Arbeitsfuge nachträglich zu schneiden und zu vergießen.

Bei der Verwendung von anschmelzbarem Fugenband sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Das Fugenband ist in den Ecken zu stoßen und nicht rund zu verlegen
- Zur Vorbehandlung ist die Fugenflanke anzuwärmen und das Fugenband hinzudrücken. Ein nachträgliches Ablösen durch Überfahren o.ä. ist zu verhindern.
- Bei Erfordernis ist der obere Rand des Fugenbandes nach Einbau der Deckschicht nachträglich zu schmelzen.

5.4 Asphalteinbau

Asphaltmischgut darf nur heiß eingebaut werden. Dafür sind zwingend Thermobehälter zur Anlieferung des Mischgutes zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

Mischgutart und –sorte sowie die eingesetzten Mineralstoffe der Deckschicht müssen mit der umgebenden Deckschicht identisch sein.

Wenn beim Einbau der Decksicht die Tragschicht kalt ist, dann ist diese mit Haftkleber vorzubehandeln.

Ist das Aufbringen des bituminösen Oberbaus im Heißeinbau nicht sofort möglich, muss ein Provisorium aus Kaltmischgut hergestellt werden. Auf die Einhaltung der Grenzwerte der Ebenflächigkeit gem. ZTV-Asphalt STB 07 und auf die absatzfreie Herstellung der Anschlussbereiche ist besonders zu achten. Gegebenenfalls sind die Flächen mit einem Fertiger einzubauen.

5.5 Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht

In Fahrbahnen sind die Versätze mit bituminösem Material anzukeilen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer durch Beschilderung hinzuweisen. Dies ist unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand nur wenige Stunden oder mehrere Tage andauert.

5.6 Wiederherstellen des Oberbaus

Bei der Wiederherstellung des Oberbaus ist das Ziel der Schaffung eines barrierefreien Verkehrsraums vorrangig zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe ist der Oberbau einer aufgegrabenen Verkehrsfläche so wieder herzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch mindestens gleichwertig ist.

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefunden Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO.

Unterschreitet oder überschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den gemäß Belastungsklasse erforderlichen Aufbau nach RStO, wird die Bauweise in Anlehnung an den vorhandenen Aufbau einvernehmlich festgelegt. Weist der bituminöse Aufbau eine größere Dicke auf als unten angegeben, ist die Dicke der bituminöse Trag- schicht so zu erhöhen, dass der neue bituminöse Oberbau 2 cm stärker wird als der vorhandene.

Bei Wiederherstellung des Gehweges hat der Oberbau mindestens zu erfolgen:

Frostschuttschicht:	39 cm
bituminöse Tragschicht	8 cm
Asphaltbeton	3 cm

Bei Wiederherstellung der Straßenfläche hat der Oberbau mindestens zu erfolgen:

Frostschuttschicht:	41 cm
bituminöse Tragschicht	10 cm
Asphaltbeton	4 cm

Es steht nicht im Ermessen des Inhabers der Aufbruchgenehmigung, andere Bauweisen vorzugeben, auch wenn ihm diese gleichwertig erscheinen.

5.7 Oberbau aus Pflaster oder Platten

Das vorhandene Pflaster ist aufzunehmen, zu säubern und wieder einzubauen. Wird die Lieferung neuer Pflastersteine notwendig, so müssen die Pflastersteine in Farbe und Format identisch sein. Auflagen für besondere Fälle können seitens der Gemeinde Brachtal bei der Aufbruchgenehmigung vorgegeben werden.

Bei Pflasterbelägen mit Markierungen ist beim Wiederverlegen darauf zu achten, dass die Markierung in ihrer vorherigen Form wieder hergestellt wird. Ist dies nicht möglich, sind die Steine mit Markierungsfarbe durch neue zu ersetzen und die Markierung neu aufzubringen.

Die Anpassung von Pflaster an bauliche Trennungen hat grundsätzlich als Nassschnitt (staubfrei) zu erfolgen. Das Brechen oder Zuschlagen von Steinen ist nicht zulässig. Die zugeschnittenen Steine dürfen nicht kleiner als der halbe Vollstein sein.

Einbauten müssen fachgerecht umpflastert werden.

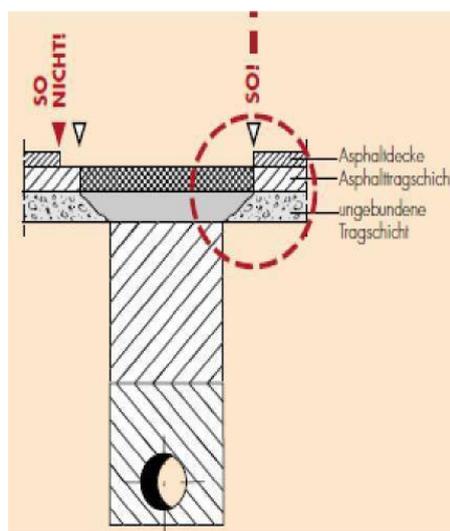
5.8 Pflasterbettung/Pflasterfugen

Die Pflasterbettung ist aus gebrochenem Mineralstoffgemisch gemäß ZTV Pflaster-StB 06 und TL Pflaster-StB 06 herzustellen. Bettungsmaterialien ohne Nullanteil, z.B. 2/5 sind nicht zu verwenden.

Für die Fugenfüllung sind Mineralstoffgemische 0/3, 0/4, 0/5, 0/8 bzw. 0/11 zu verwenden. Für die Bauweisen mit Verbundsteinpflaster aus Beton ist für die Fugenverfüllung Splitt/Sand 0/3 zu verwenden. Die Fugen sind bis zur vollständigen Standfestigkeit zu schließen. Der Einschlämmvorgang ist ggf. mehrfach zu wiederholen.

6 Abtreppung Rückschnitt

Alle Asphalt-schichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist falsch und führt in der Regel zu Projektionsrissen, da eine ausreichende Verdichtung im Randbereich nicht ausreichend möglich ist.



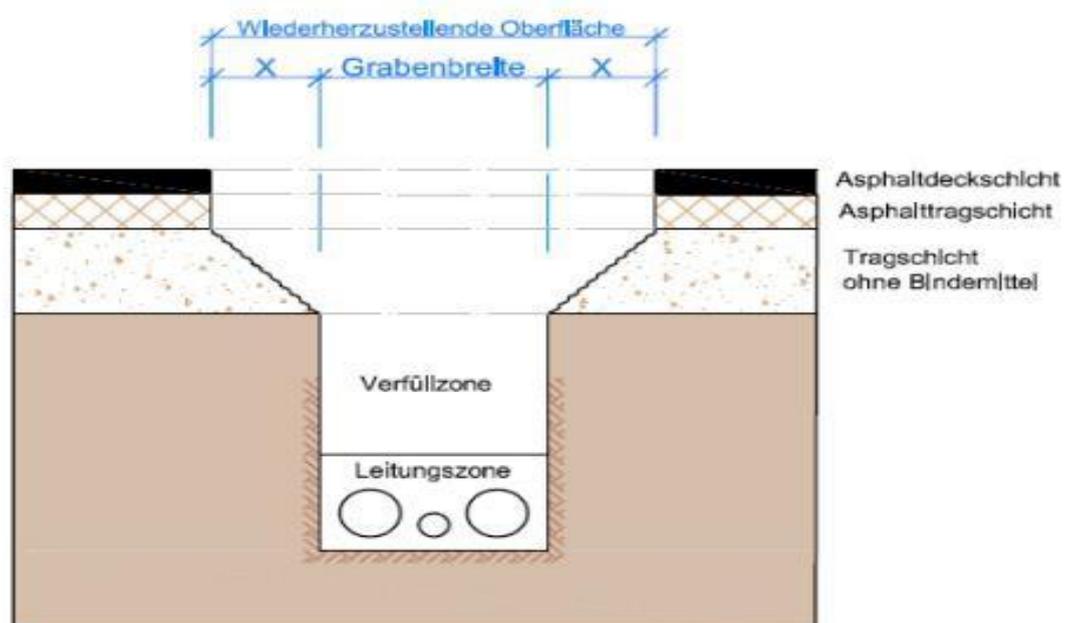
Die Asphalt-schichten sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel zurückzunehmen.

In den Straßen der Gemeinde Brachtal sind üblicherweise Tragschichten aus natürlich gebrochenen Gestein zur Ausführung gekommen. Hierbei entspricht das Maß der Auflockerung etwa dem Schüttkegel des Materials, der bei ca. 45 Grad liegt. Daraus folgt, dass das Maß der Auflockerung etwa der Schichtstärke der vorhandenen Tragschicht entspricht. Im Fahrbahnbereich beträgt die Schichtstärke ca. 40 bis 50 cm, in Gehwegen ca. 25 bis 30 cm. Das Maß der Auflockerung ist also von der örtlichen Situation abhängig.

Sollte keine oder nur eine Tragschicht von weniger als 15 cm vorgefunden werden, gelten die Mindestmaße. Hierbei sind die Asphalt-schichten bei Grabentiefen <2,00 m um jeweils 15 cm, bei Grabentiefen >2,00 m um jeweils 20 cm zurückzunehmen.

Bei Oberflächen aus Betonpflaster ist zusätzlich zum Maß der Auflockerung an allen Seiten mindestens eine Steinlänge/-breite aufzunehmen, um ein homogenes Pflasterbett herstellen zu können.

Sollten Altbauweisen (Setzpacklage, Rüttelschotter, Einstreudecken o.ä.) vorgefunden werden, sind diese Arbeiten einzustellen bis die Wiederherstellung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erfolgt ist.



X= Maße der Auflockerung = Schüttkegel des Materials (ca. 45°), im Fahrbahnbereich ca. 45-50 cm, im Gehwegbereich ca. 25-30 cm

X= min. 15 cm, wenn keine oder nur eine Tragschicht von weniger als 15 cm vorhanden und Grabenbreite kleiner als 2,00 m

X= min. 20 cm, wenn keine oder nur eine Tragschicht von weniger als 20 cm vorhanden und Grabenbreite größer oder gleich 2,00 m

7. Reststreifen

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufbruch und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstein, Hauskante etc.) nach dem Rückschnitt der Randzonen.

Asphaltbauweise:

- Reststreifen unter einer Breite von 35 cm sind aufzunehmen und zu ersetzen.

Pflasterbauweise:

- In Fahrbahnen und Parkstreifen sind Restbreiten unter einer Breite von 40 cm aufzunehmen und zu ersetzen; bei Segmentbogenverlegung auch dann, wenn der Reststreifen schmaler ist als die Bogenbreite.
- In Geh- und Radwegen sind Reststreifen unter einer Breite von 20 cm oder unter einer Pflasterformatbreite aufzunehmen und zu ersetzen.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind!

